

Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015, wird wie folgt geändert:

8. In § 10 Abs. 2 lit. a und in § 16 Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „Technisches Werken, Textiles Werken“ jeweils durch die Wendung „Technisches und textiles Werken“ ersetzt.

13. In § 39 Abs. 1 wird die Wendung „Werken (alternativ Technisches Werken oder Textiles Werken) – ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium“ durch die Wendung „Technisches und textiles Werken (ausgenommen am Oberstufenrealgymnasium)“ ersetzt.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Schulrechtspaket 2016

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Problemanalyse

3. Schule und Beruf:

- Werken: Die Trennung in technisches und Textiles Werken in allgemeinbildenden höheren Schulen ist nicht mehr zeitgemäß, ebenso in der Volksschule. (S.5 von 28)

Maßnahme 4: Anpassungen weiterführender Schularten aufgrund geänderter Arbeitsmarktbedingungen sowie neuer Lehrpläne im Bereich der berufsbildenden Schulen
Beschreibung der Maßnahme: Um eine qualitätsgesicherte, hochwertige, europa- und weltweit konkurrenzfähige Ausbildung, die qualifizierte berufliche und private Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet, zu gewährleisten, werden einige Adaptierungen und Aktualisierungen des Bildungsangebots besonders im Bereich der berufsbildenden Schulen im weiteren Sinn vorgenommen.

7. Werken: Technisches und Textiles Werken in allgemeinbildenden höheren Schulen werden zu einem Unterrichtsgegenstand zusammengeführt. Im Bereich der Grundschule werden die beiden Lehrplanteile für den Pflichtgegenstand „Technisches und Textiles Werken“ sinnvoll verschränkt und im Hinblick auf Kompetenzorientierung und erwartete Lernergebnisse für die Grundstufe I und II aktualisiert.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA Zielzustand Evaluierungszeitpunkt Bundessportakademien: In Ausbildungen mit Lehrplänen von mehr als 3-Semestern hat die Drop-out Rate ca. 10 % betragen. Bundessportakademien: Die Drop-out Rate ist durch die neue Strukturierung auf aufeinander aufbauende, aber kürzere Ausbildungsstufen auf unter 5% gefallen. Der Lehrplan für den Pflichtgegenstand „Technisches und Textiles Werken“ in der Grundschule basiert auf zwei getrennten Lehrplanteilen Die beiden Lehrplanteile für den Pflichtgegenstand „Technisches und Textiles Werken“ sind sinnvoll verschränkt und im Hinblick auf Kompetenzorientierung und Lernerwartungen für die Grundstufe I und II überarbeitet und gesetzlich verankert.

Erläuterungen Besonderer Teil

14. Technisches und textiles Werken:

SchOG: § 10 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 39 Abs. 1

SchUG: § 25 Abs. 3

An der Neuen Mittelschule sind die bisherigen getrennt zu führenden Pflichtgegenstände „Technisches Werken“ und „Textiles Werken“ bereits in einem Pflichtgegenstand zusammengefasst (Technisches und textiles Werken – § 21b Abs. 1 Z 1). Dem sollen die Volksschulen, die (auslaufenden) Hauptschulen und die allgemein bildenden höheren Schulen folgen.

Das getrennte Angebot der beiden Fächer Textiles und Technisches Werken ist meist für die SchülerInnen mit einer erzwungenen Abwahl eines der beiden Fächer verbunden. Dabei entspricht das Wahlverhalten oft veralteten Rollenbildern, sodass Mädchen sehr viel häufiger textiles Werken und Burschen technisches Werken wählen. Mädchen haben dadurch oft keinen Zugang zu positiven technischen Erfahrungen und Burschen haben kaum Möglichkeit sich mit gesellschaftlich relevanten (Kleiden, Wohnen, Arbeiten, Produzieren...) Themenbereichen des textilen Werkens auseinanderzusetzen.

Durch die Zusammenlegung wird allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht, von beiden Lerninhalten zu profitieren.

Damit eröffnen sich für Burschen und Mädchen neue Chancen: die gleichwertige technische und gestalterische Kompetenzentwicklung für beide Geschlechter und damit auch eine Erweiterung der beruflichen Perspektiven.

Werken kann durch das Aufbrechen der Trennung von textilem und technischem Werken, durch Zusammenarbeit mit Betrieben, durch Vermittlung von Arbeitsprozessen usw. einen verstärkten Bezug zur Arbeitswelt herstellen und auch einen Beitrag zum Abbau der segregierten Ausbildungs- und Berufswahl leisten.

Im Zuge der PädagogInnenbildung NEU wird die entsprechende Qualifizierung der Lehrenden umgesetzt. Die gesetzliche Verankerung des Faches Technisches und textiles Werken zum jetzigen Zeitpunkt gibt auch hier entsprechende Rechtssicherheit für alle Planungen.

Der Lehrplan der NMS ermöglicht in einem Übergang – unter Berücksichtigung der Qualifikation der eingesetzten Lehrkräfte – den Unterrichtsgegenstand im gleichmäßigen Wechsel innerhalb eines Schuljahres zu führen. Ein alternierendes Unterrichten von Lehrerinnen und Lehrern für „Technisches Werken“ sowie von Lehrerinnen und Lehrern für „Textiles Werken“ ist je nach organisatorischen bzw. personellen Rahmenbedingungen an den Schulstandorten autonom zu gestalten. Eigentliches Ziel ist es allerdings, technisches und textiles Werken miteinander verbunden zu unterrichten, etwa unter Einbeziehung von projektorientiertem, fächerübergreifendem Unterricht oder offenen Lernformen.

Für die Volksschule, (auslaufende) Hauptschule und AHS-Unterstufe sollen analoge Regelungen im Lehrplan verankert werden, damit sichergestellt ist, dass alle derzeit in Dienst befindlichen unterschiedlichen Fachkräfte auch weiterhin zum Einsatz kommen können.

Inkrafttreten: 1.9.2021 (S.14) das ist nur der fiktive Endtermin, ab diesem Zeitpunkt wird es dafür ausgebildete Lehrkräfte geben, die 16/17 mit ihrem neuen Studium beginnen werden (Hör)